13.10.76

(18

Bebauungsplan "Gaisrain"

Gemeinde)
Gemarkung) Wäschenbeuren

Landkreis Göppingen

genehmigt am 15.3.1978

LANDRATSAMT GÖPPINGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1.	Planungsrechtliche Festsetzungen	(§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO)
1.1	Bauliche Nutzung	Sondergebiet
1.1.1	Art der baulichen Nutzung §§ 1 - 15 BauNVO	Siehe Einschrieb im Plan. Bauliche Nutzung nur für Vereinszwecke. Es sind nur Vereinsheime und die damit verbundenen baulichen Anlagen zulässig.
1.1.2	Maß der baulichen Nutzung §§ 16 - 21a BauNVO	Siehe Einschrieb im Plan.
1.2	Bauweise § 9 (1) Nr. 1b BBauG und § 22 BauNVO	Siehe Einschrieb im Plan.
1.3	Stellplätze und Garagen § 9 (1) Nr. 1e BBauG	Die im Plan ausgewiesenen Stellplätze sollten aus gestalterischen Gründen eingehalten werden, sind aber nicht zwingend. Stellplätze sind auf mit Pflanzgebot belegten Flächen unzulässig
1.4	Grünfläche § 9 (1) Nr. 8 BBauG	Siehe Einschrieb im Plan. Auf den Sport- und Spielflächen sind zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig.
1.5	Pflanzgebot und Pflanzbindung § 9 (1) Nr. 15 und 16 BBauG	Bei den im Plan mit Pb/Pfg ausgewiesenen Bereichen ist vorhandenes Gehölz zu erhalten und mit heimischen Gehölzen zu ergänzen. Die mit Pfg ausgewiesenen Flächen sind mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Zum Beispiel: Erlen, Weiden, Eschen, Eichen, Haselnuß, Hartriegel, Heckenkirsche, Pfaffenhütle.
1.6	Abgrabungen und Aufschüttungen § 9 (1) Nr. 9 BBauG	Der Sicherheit dienende Dammschüttungen und Abgrabungen sind in Sportanlagen bis zu einer Höhe von 3,50 m ab natürlichem Gelände zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1	Dachform § 111 (1) Nr. 1 LBO	Entsprechend dem Einschrieb im Plan. Dachaufbauten sind unzulässig.
2.2	Höhenbeschränkung	H max.: Die höchste Dachoberkante (PD bzw. der Dachfirst (SD) darf die im Plan angegebene Höhe über festgesetzter EFH nicht überschreiten.

3. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

3.1 Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eingetragenen Flurstücksgrenzen und -nummern stimmen mit den Festsetzungen des Liegenschaftskatasters überein.

3.2 Die im Plan eingezeichneten Höhenlinien wurden aus photogrammetrischen Aufnahmen von der Fa. geoplana ausgearbeitet.

3.3 Die Verkehrswege werden höhenmäßig den vorhandenen Gegebenheiten angepaßt. Längenprofil und Festsetzung der Visiere sind deshalb nicht erforderlich.

4. Aufzuhebende Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehende bauliche Festsetzungen werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans neu geregelt bzw. außer Kraft gesetzt.

Göppingen, den 20.11.1975/13.10.1976

Verfahrensvermerke:

Dem Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt am .....

Als Entwurf ausgelegt gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom .....

bis .....

Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am .....

Genehmigt gem. § 11 BBauG mit Erlaß vom .....

Genehmigt und bekanntgemacht am .....